

**Satzung des Vereins
„Antistalinistische Aktion Berlin-Normannenstraße“ e.V.
(ASTAK)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Antistalinistische Aktion Berlin-Normannenstraße“ e.V.
- ASTAK –

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch ungebunden. Das Ziel des Vereins besteht in der gesellschaftskritischen Auseinandersetzung mit den politischen Entwicklungsprozessen auf dem Gebiet der DDR in den letzten Jahrzehnten. Dabei fördert er die Auseinandersetzung mit einer Politik in der DDR, die sich von demokratischen Grundsätzen abgewandt hatte und untersucht bzw. berücksichtigt insbesondere die Rolle des Ministeriums für Staatssicherheit. Damit soll der Verein einer demokratischen Entwicklung dienen.

Dieses Ziel wird besonders verwirklicht durch:

- die Förderung des Aufbaus eines Zentrums zur Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Aufarbeitung und Ausstellung von Sachzeugen sowie themenbezogener Forschungsarbeit und die Übernahme der Trägerschaft;
- die Unterstützung der Bürger, die durch die stalinistische Diktatur unter Führung der SED, insbesondere durch das MfS physisch, psychisch und materiell geschädigt wurden, z.B. durch Bereitstellung von Informationen zur strafrechtlichen Rehabilitation und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen;
- die Förderung einer Stätte der Diskussion, der Begegnung und des Gedenkens zu dem vorgenannten Themenbereich.

Der Verein wird seine Ziele auch in die politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung tragen, die öffentliche Meinungsbildung zu den aufgeführten Themenbereichen fördern und im Sinne dieser Ziele Bildungsarbeit leisten.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Satzungszwecke verwandt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins erhalten auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung irgendwelche Zuwendungen aus solchen Mitteln.

Vergütungen an einzelne Personen, auch Mitglieder des Vereins, sind nur für eine entsprechende Gegenleistung und nur für geleistete Arbeit oder die Überlassung von Räumen zu gewähren. Die Vergütungen dürfen jedoch niemals übermäßig hoch sein. Erforderliche Aufwendungen werden erstattet.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die das Ziel des Vereins unterstützen, ohne aktiv mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, beim Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins oder seiner Organe teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch Austritt, durch Ausschluß, durch Streichung oder durch Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Beitragszeitraumes vorliegt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Liegt ein triftiger Grund vor, kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4

Beiträge, Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, aus eigenerwirtschafteten Mitteln, aus Spenden und Zuwendungen aus öffentlicher Hand zusammen.

Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

Die Sitzungen sämtlicher Organe sind für die Mitglieder offen und die Protokolle einsehbar.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er das für erforderlich hält.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sowie deren Abberufung;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) alle Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, die über den normalen Rahmen einer Geschäftsführung hinausgehen;
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Versammlung nicht anderes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.

Mitarbeiter des ehemaligen MfS dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- DM (500,- €) sind für den Verein nur verbindlich, wenn dazu ein vorhergehender Vorstandsbeschluss gefasst wurde.

Die Einberufung der Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden kann mündlich und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, auf die Ankündigung einer Tagesordnung kann verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn ihm mindestens drei seiner Mitglieder zugestimmt haben. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich zur Geschäftsführung der Hilfe Dritter bedienen.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 8

Revisionskommission

Zur Kontrolle der Arbeit des Vorstandes, insbesondere zur Kontrolle der finanziellen Mittel und ihrer Verwendung, wird von der Mitgliederversammlung eine Revisionskommission gewählt. Sie besteht aus drei Personen.

Für die Dauer der Amtszeit und die Nachwahl gelten die Regelungen des § 7 analog.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muß mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein und $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Projekte der politischen Bildung und Erziehung.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.

(Tag der Satzungsrichtung: 2. August 1990, überarbeitete Fassung vom 31. Oktober 2002)